

§ 2B

(1) Sichergestellte Warensendungen sind an das Amt für Kontrolle des Warenverkehrs abzugeben.

(2) Einsprüche der Absender gegen die Sicherstellung sind schriftlich mit den entsprechenden Unterlagen an das Amt für Kontrolle des Warenverkehrs zu richten.

§ 27

Auch Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 4 des Gesetzes vom 21. April 1950 über den Warenverkehr zwischen dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin werden nur auf Antrag des Amtes für Kontrolle des Warenverkehrs gerichtlich verfolgt.

§28

Für die Aburteilung von Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels sind die Großen Strafkammern zuständig. Die Aburteilung kann im beschleunigten Verfahren erfolgen.

§ 29

Die Zustellung und die Vollstreckung der vom Amt für Kontrolle des Warenverkehrs erlassenen

Strafbescheide erfolgen nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung. Sie sind von dem Gerichtsvollzieher persönlich vorzunehmen.

Berlin, den 14. Oktober 1950

Ministerium des Innern

I. V.: Warnke
Staatssekretär

Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung

I. V.: Ganter-Gilmans
Staatssekretär

Ministerium für Verkehr

I. V.: Bachem
Staatssekretär

Ministerium für Post- und Fernmeldewesen

I. V.: Dr. Schröder
Staatssekretär

Ministerium für Handel und Versorgung

I. V.: Albrecht
Staatssekretär

Ministerium für Industrie

Selbmann
Minister

Anlage 1

zu § 3 vorstehender Durchführungsbestimmung

Liste

**der Sachen, Gegenstände oder Waren zu § 2
Abs. 2 Ziffer 7 des Gesetzes zum Schutze des
innerdeutschen Handels**

Bei der im § 2 Abs. 2 Ziffer 7 des Gesetzes vom 21. April 1950 zum Schutze des innerdeutschen Handels (GBl. S. 327) hingewiesenen besonderen Liste von Sachen, Gegenständen oder Waren handelt es sich um folgende:

Geld,
Wertpapiere,
Edelmetalle,
Edelsteine,

Briefmarken mit Sammlerwert,
Kunstgegenstände,
Schmucksachen,
Konstruktionszeichnungen,
technische Zeichnungen,
Erfindungs- und Konstruktionsunterlagen,
hochwertige Maschinen,
Buntmetalle und deren Schrott,
Schwarzmetalle und deren Schrott,
Rundholz,
Schnittholz,
Zeitungsdruckpapier,
Stickstoff- und Phosphordüngemittel.

Anlage 2

zu § 5 Abs. 1 vorstehender Durchführungsbestimmung

**Verzeichnis
zu § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze
des innerdeutschen Handels**

Alle Erzeugnisse des	Bergbaues,
„ „	der Metallurgie einschl. Schrott,
„ „	des Maschinenbaues,
„ „	der Elektrotechnik,
„ „	der Feinmechanik und Optik,
„ „	der chemischen Industrie,
„ „	an Baumaterialien einschl. Glas und Keramik,
„ „	der Holzbearbeitung,
„ „	der Textilindustrie,
„ „	Leder, Schuhe, Rauchwaren, Konfektion,
„ „	aus Zellstoff und Papier einschl. Zellstoff und Papier (ausge- nommen sind Zeitungen, Zeit- schriften, Broschüren, Bücher, Plakate, soweit sie in der

	Deutschen Demokratischen Re- publik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin lizen- siert sind),
alle Erzeugnisse	der polygraphischen Industrie. Rohholz, Rinden- und Harz- gewinnung, nichtmetallische Altstoffe,
„ „	der Lebensmittelindustrie,
„ „	der Land- und Forstwirtschaft einschl. Saatgut aller Art, Genußmittel aller Art.

Die in dieser Anlage verzeichneten Erzeugnisse sind aufgeführt unter Zugrundelegung des Inhaltsverzeichnisses der Schlüsseliste 1950. Die Warenbezeichnungen in dieser Anlage enthalten nur die Oberbegriffe. Die Warenbegleitscheinpflicht erstreckt sich daher auf alle unter diesen Oberbegriffen verzeichneten Warengruppen und Waren.